

Satzung der Stadt Landsberg am Lech über Einfriedungen - Einfriedungssatzung -

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Einfriedung von **Bau-**grundstücken im gesamten Stadtgebiet von Landsberg am Lech. Das Stadtgebiet wird unterschieden in

Geltungsbereich A) Kernstadt
Geltungsbereich B) Stadtteile (Erpfting mit Friedheim, Reisch, Ellighofen und Pitzling)

- (2) Die Satzung ist nicht anzuwenden im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bzw. rechtskräftigen Satzungen nach § 34 und 35 BauGB, wenn darin Festsetzungen über Einfriedungen enthalten sind.

§ 2 Begriffe

- (1) Als Einfriedungen sind bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen und Bepflanzungen zu verstehen, die der vollständigen oder teilweise räumlichen Abgrenzung eines Grundstücks oder Teilen von Grundstücken dienen.

- (2) Als **Einfriedungsarten** kommen folgende Einfriedungen in Betracht:

- a. **Einfriedung 1** Zäune
- b. **Einfriedung 2** Mauern
- c. **Einfriedung 3** Hecken

- (3) Die **Standorte** der Einfriedungen sind zu unterscheiden in:

- a. **Standort 1** entlang von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) und öffentlichen Grünflächen;
- b. **Standort 2** entlang von privaten Grundstücksflächen – ausgenommen Privatstraßen und – wege;

- (4) Eine Einfriedung ist auch dann als solche zu bezeichnen, wenn sie von den Standorten 1 und 2 abgerückt ist, aber von der öffentlichen Fläche (= Standort 1) aus einsehbar ist.

§ 3 Einfriedungsarten

- (1) Folgende Einfriedungsarten sind in den folgenden Geltungsbereichen und Standorten ausschließlich zulässig:

(2) Geltungsbereich A / Standort 1

- a. Einfriedung 1:
 - Zäune mit senkrechten Latten, Staketen bzw. Stäben und einem lichten Mindestabstand von mind. 2 cm zwischen den Latten/Staketen/Stäben ;
 - Metallgitterzäune
- b. Einfriedung 2
 - Steinmauern aus Natursteinen;
 - Betonmauern mit Sichtbeton oder verputzt;
 - Mauerwerk verputzt
 - Kalksandsteinmauerwerk;
- c. Einfriedung 3
 - Laubgehölze
 - Nadelgehölze, jedoch nur in Verbindung mit Laubgehölzen - je 2 Nadelgehölzpflanzen ist mind. 1 Laubgehölzpflanze zu verwenden.

(3) Geltungsbereich B / Standort 1

- a) wie vor Abs. 2, jedoch sind Mauern und Zäune aus Kunststoff generell ausgeschlossen;
- b) Pfosten und Pfeiler aus Natur- und Kunststeinen sind unzulässig;

(4) Geltungsbereiche A und B / Standort 2

wie vor Abs. 2, jedoch sind auch Maschendrahtzäune zulässig;

§ 4 Ausführungen

- (1) Folgende Einfriedungshöhen dürfen nicht überschritten werden:
- a. Einfriedungen 1 und 2 / Standort 1
max. 1,10 m
 - b. Einfriedungen 1 und 2 / Standort 2
max. 1,50 m
 - c. Einfriedungen 3 / Standorte 1 und 2
max. 2,00 m – sofern Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegen stehen;

- (2) Einfriedungen 3 (Hecken) müssen von der Grundstücksgrenze einen Abstand von mind. 50 cm, gemessen von Stammmitte bis zur Grundstücksgrenze, einhalten.
- (3) Betonsockel für die Standorte 1 sind nur dort zugelassen, wo sich die Einfriedung unmittelbar an einem befestigten Gehweg oder an eine Straße anschließt. Die Höhe des Sockels darf nicht mehr als 10 cm betragen, gemessen von Oberkante Gehweg bzw. Fahrbahn.
- (4) Betonsockel für die Standorte 2 dürfen eine Höhe von 10 cm, gemessen von Oberkante Gelände, nicht überschreiten.
- (5) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt bzw. mit Holzflechtwänden, Kunststoffplatten und dgl. verkleidet werden.
- (6) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.
- (7) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Im **Geltungsbereich A/Standorten 1** sind auch Maschendrahtzäune zulässig, sofern sie mit einer Hecke hinterpflanzt werden.
- (2) In Gewerbe- und Industriegebieten darf die Höhe der **Einfriedungen 1** max. 1,85 m betragen.
- (3) Terrassentrennwände zwischen Reihenhäusern und Doppelhaushälften sind von den vorstehenden Regelungen der Einfriedungssatzung ausgenommen. Diese Wände sind bis zu einer Höhe von 2 m und einer Länge von 4 m verkehrsfrei zulässig (sh. Art. 57 Abs. 1 Nr. 6c Bayer. Bauordnung).

§ 6 Hinweise auf Bayerische Bauordnung

- (1) Mit dem Erlass dieser Satzung ist die Anwendung der Bayerischen Bauordnung Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 nur eingeschränkt möglich. Die Verkehrsfreiheit bezieht sich demnach ausschließlich auf Mauern und Einfriedungen, die dieser Satzung entsprechen.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO zugelassen werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können Geldbußen gemäß Art. 79 BayBO belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Einfriedungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landsberg am Lech über Einfriedungen vom 03.08.1992 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 05.02.2009


Lehmann
Oberbürgermeister